

*Gemeinde Kleinblittersdorf  
Ortsteil Bliesransbach*

**Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus“  
und parallele Teiländerung des Flächennutzungs-  
plans**

***Umweltbericht***



**Verfahrensstand**

*Frühzeitige Beteiligung*

**Auftraggeber**

*Gemeinde Kleinblittersdorf  
Rathausstraße 16-18  
66271 Kleinblittersdorf*

**Bearbeitung**

*Matthias Habermeier  
Umwelt- und Regionalentwicklung  
Jahnstraße 21  
66440 Blieskastel  
Mobil: 0177 164 7943  
E-Mail: matthiashabermeier@web.de*

**Stand:** 09.04.2026

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|          |                                                                                        |           |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen .....</b>                         | <b>1</b>  |
| 2.1      | Bedarf an Grund und Boden.....                                                         | 2         |
| 2.2      | Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) .....         | 3         |
| 2.3      | Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen.....            | 3         |
| <b>3</b> | <b>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile .....</b>                            | <b>4</b>  |
| 3.1      | Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs .....                  | 4         |
| 3.2      | Wirkfaktoren .....                                                                     | 5         |
| 3.3      | Naturraum und Relief.....                                                              | 5         |
| 3.4      | Flächen .....                                                                          | 5         |
| 3.5      | Geologie und Böden .....                                                               | 5         |
| 3.5.1    | Bestandsaufnahme.....                                                                  | 5         |
| 3.5.2    | Vorbelastungen.....                                                                    | 5         |
| 3.5.3    | Bedeutung.....                                                                         | 6         |
| 3.5.4    | Empfindlichkeit .....                                                                  | 6         |
| 3.6      | Klima und Lufthygiene.....                                                             | 7         |
| 3.7      | Wasser .....                                                                           | 7         |
| 3.8      | Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt .....                                         | 7         |
| 3.8.1    | Potenziell natürliche Vegetation.....                                                  | 7         |
| 3.8.2    | Lebensraumtypen .....                                                                  | 7         |
| 3.8.3    | Fauna.....                                                                             | 8         |
| 3.9      | Immissionssituation .....                                                              | 9         |
| 3.10     | Kultur- und Sachgüter .....                                                            | 10        |
| 3.11     | Mensch und Raum.....                                                                   | 10        |
| 3.12     | Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....                                          | 10        |
| <b>4</b> | <b>Entwicklung des Umweltzustandes .....</b>                                           | <b>10</b> |
| 4.1      | Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) ..... | 10        |
| 4.2      | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes .....       | 10        |
| 4.3      | Schutzgut Mensch .....                                                                 | 11        |
| 4.4      | Schutzgüter Flächen und Boden .....                                                    | 11        |
| 4.5      | Schutzgut Klima und Lufthygiene.....                                                   | 11        |
| 4.6      | Schutzgut Wasser.....                                                                  | 12        |
| 4.7      | Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....                                | 12        |
| 4.8      | Schutzgut Landschaft.....                                                              | 12        |
| 4.9      | Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter .....                                         | 12        |
| <b>5</b> | <b>Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung .....</b>                         | <b>13</b> |
| 5.1      | Vermeidungsmaßnahmen.....                                                              | 13        |

|                              |                                                                                     |              |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 5.2                          | Grünordnerische Festsetzungen.....                                                  | 14           |
| 5.3                          | Externe Kompensationsmaßnahmen .....                                                | 15           |
| <b>6</b>                     | <b>Kumulative Wirkungen .....</b>                                                   | <b>15</b>    |
| <b>7</b>                     | <b>Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten .....</b>                 | <b>15</b>    |
| 7.1                          | Rechtliche Grundlagen und Aufgaben .....                                            | 15           |
| 7.2                          | Bestandsaufnahmen .....                                                             | 16           |
| 7.3                          | Auswertung vorhandener Daten.....                                                   | 17           |
| 7.4                          | Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten.....                        | 17           |
| 7.5                          | Einzelartbetrachtungen.....                                                         | 18           |
| <b>8</b>                     | <b>Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG .....</b>                                      | <b>18</b>    |
| <b>9</b>                     | <b>Auswirkungen auf Schutzgebiete .....</b>                                         | <b>18</b>    |
| <b>10</b>                    | <b>Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung .....</b>                                       | <b>18</b>    |
| <b>11</b>                    | <b>Prüfung von Planungsalternativen .....</b>                                       | <b>19</b>    |
| <b>12</b>                    | <b>Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben .....</b>       | <b>19</b>    |
| <b>13</b>                    | <b>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....</b>            | <b>19</b>    |
| <b>14</b>                    | <b>Zusammenfassende Darstellung .....</b>                                           | <b>19</b>    |
| <b>15</b>                    | <b>Quellenverzeichnis.....</b>                                                      | <b>21</b>    |
| <b>Tabellenverzeichnis</b>   |                                                                                     | <b>Seite</b> |
| Tabelle 1:                   | Bedarf an Grund und Boden .....                                                     | 2            |
| Tabelle 2:                   | Schutzgüter und Untersuchungsräume.....                                             | 5            |
| Tabelle 3:                   | Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren .....                                         | 5            |
| Tabelle 4:                   | Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen .....                                         | 11           |
| Tabelle 5:                   | Vorläufiger Biotopbestandswert nach Leitfaden (2001), vereinfachtes Verfahren ..... | 12           |
| Tabelle 6:                   | Pflanzliste Laubbäume .....                                                         | 14           |
| Tabelle 8:                   | Schutzgüter und kumulative Wirkungen.....                                           | 15           |
| Tabelle 9:                   | Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG.....                          | 16           |
| Tabelle 10:                  | Biotopwert nach dem Eingriff (vorläufiger Planzustand) .....                        | 18           |
| <b>Abbildungsverzeichnis</b> |                                                                                     | <b>Seite</b> |
| Abbildung 1:                 | Geltungsbereich Bebauungsplan (rot).....                                            | 1            |
| Abbildung 2:                 | Planzeichnung Bebauungsplan .....                                                   | 2            |
| Abbildung 3:                 | Geltungsbereich, Schutzgebiete und ABSP-Kernflächen .....                           | 3            |
| Abbildung 4:                 | Amtlich kartierte Biotope = Grüne Schrägschraffur .....                             | 4            |
| Abbildung 5:                 | Biotoptypen im Geltungsbereich (rot gestrichelt), Biotopkürzel vgl. Text. ....      | 8            |



## 1 Einleitung

Der 2.509 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans „*Neubau Feuerwehrgerätehaus Bliesransbach*“ befindet sich auf der nordöstlichen Seite der Landesstraße L 105 und liegt damit ca. 110 m westlich bestehender Wohngebiete des Kleinblittersdorfer Ortsteils Bliesransbach.

Ziel der Planung ist es, im dargestellten Bereich die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses durch die Ausweisung einer „*Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr*“ zu schaffen.



Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan (rot)

## 2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Kleinblittersdorf mit ihrem Ortsteil Bliesransbach beabsichtigt durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen (vgl. Abbildung 1).

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, der für das Plangebiet andere Festsetzungen getroffen hat und damit das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt ist, erfolgt eine parallele Teiländerung des FNP's gem. § 8 Abs. 3 BauGB durch den hierfür zuständigen Regionalverband Saarbrücken. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich vor allem Flächen für die Landwirtschaft (§5 Abs.5 Nr.9a BauGB) aus.

Das Plangebiet (Synonym für Geltungsbereich) stellt eine Wiese frischer Standorte mit einer Obstbaumreihe sowie einem Feldweg dar.

Der Geltungsbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt (KERNPLAN, 2026).

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan wie folgt angegeben:

- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 sowie eine Höhe von maximal bis 12 m über Geländeoberkante, wobei die Zahl der Vollgeschosse zwei beträgt, definiert.
- Es wird eine abweichende Bauweise festgelegt.

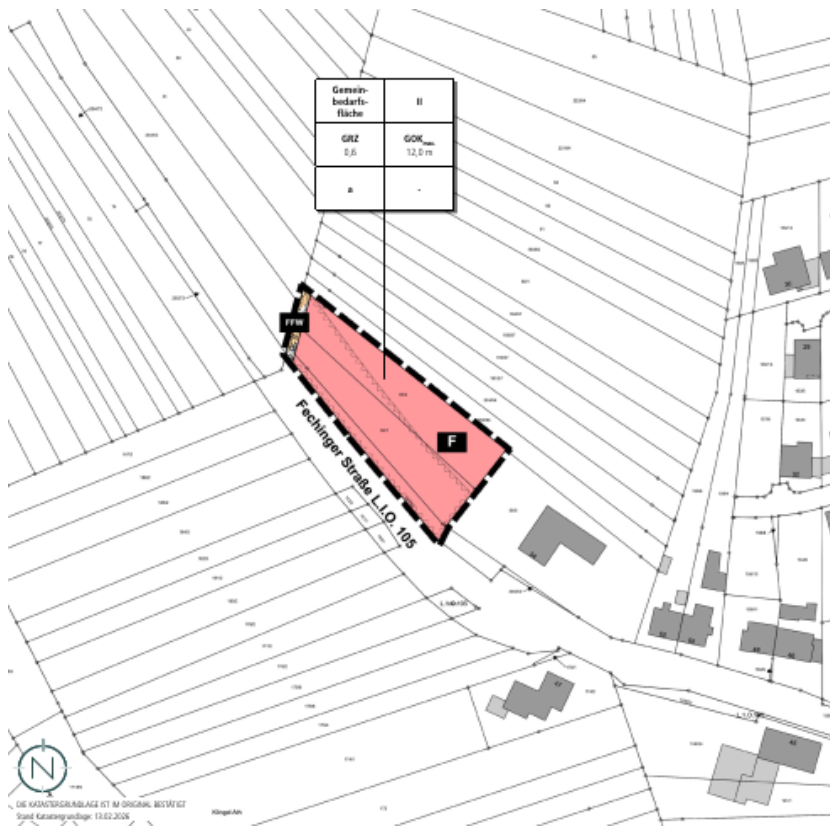


Abbildung 2: Planzeichnung Bebauungsplan

## 2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet stellt sich gemäß der vorliegenden Planung wie in Tabelle 1 aufgeführt dar. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 2.509 m<sup>2</sup>. Dieser wird auf einer Fläche von 2.437 m<sup>2</sup> als „Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr“ sowie auf einer Fläche von 72 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche: Feldweg ausgewiesen. Dabei beträgt die überbaubare Grundstücksfläche einschl. Nebenanlagen 1.233 m<sup>2</sup>, die vegetationsbestimmte Freifläche 1.204 m<sup>2</sup>.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

| Flächengrößen        | Planung/Bestand                                      |
|----------------------|------------------------------------------------------|
| 2.509 m <sup>2</sup> | Größe des Geltungsbereichs                           |
| 2.437 m <sup>2</sup> | Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Feuerwehr        |
| 72 m <sup>2</sup>    | Verkehrsfläche: Feldweg                              |
| 1.233 m <sup>2</sup> | Überbaubare Grundstücksfläche, einschl. Nebenanlagen |
| 1.204 m <sup>2</sup> | Freifläche                                           |
| 2.509 m <sup>2</sup> | <b>Bestand<sup>1</sup></b>                           |
| 460 m <sup>2</sup>   | Obstbaumreihe (2.12)                                 |
| 72 m <sup>2</sup>    | Schotterweg (3.2)                                    |
| 1.977 m <sup>2</sup> | Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)                  |

<sup>1</sup> Kürzel nach Leitfaden Eingriffsbewertung

## 2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten mit dem vorliegenden Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Anregungen und Hinweise werden soweit zielführend in den Bebauungsplan und den Umweltbericht übernommen.

## 2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegt außer in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Bliesgau und des Regionalparks Saar, die mit keinerlei planerischen Reglementierungen verbunden sind, nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wasserrecht. Das am nächsten zum Geltungsbereich liegende Schutzgebiet, das 25,7 ha große Landschaftsschutzgebiet „LSG-L\_5.10.08 Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Kleinblittersdorf Galgenberg, Auf Scheiders Vordere Ahnung“, ist bereits mehr als 300 m vom Geltungsbereich entfernt (siehe Abbildung 3). Die LSG-Neuordnungskulisse nach Landschaftsprogramm beginnt ca. 900 m nördlich des Geltungsbereichs.



Abbildung 3: Geltungsbereich, Schutzgebiete und ABSP-Kernflächen

### Legende

Geltungsbereich Bauleitplanverfahren = rot gestrichelt, Grünes Polygon = Landschaftsschutzgebiet, Kreuzschraffuren = ABSP-Kernflächen, blaue Umrandung =

Der Landesentwicklungsplan-Teilabschnitt Umwelt, das Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes machen zum Geltungsbereich keinerlei planungsrelevante Aussagen. Nach dem Landschaftsprogramm befindet sich das Plangebiet am Rande eines unzerschnittenen Raumes nach § 6 Abs.1 SNG (blaue Umrandung). Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes befindet sich die ABSP-Kernfläche

6808063 (grüne Kreuzschraffur), die Talaue des Niederwieser Baches „Klingeltal“, die ein örtliche Bedeutung hat, südwestlich der Landesstraße L 105 ca. 90 m westlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der räumlichen Situation und der geringen vorhabenbedingten Beeinträchtigungsintensität kann eine planbedingte Beeinträchtigung dieser ABSP-Kernfläche ausgeschlossen werden.

Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch dessen 200 m Umfeld befinden sich amtlich kartierte Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, jedoch keine nach § 30 BNatSchG/§22 SNG Geschützte Biotope (GEOPORTAL SAARLAND, 2026). Es handelt sich dabei um das im Jahr 2022 amtlich kartierte Biotop mit der Gebietsnummer BT-6808-0657-2022, bei der es sich um eine Magere Flachland-Mähwiese und daher um den FFH-LRT 6510 handelt. Aufgrund der Kartierungsergebnisse im Hinblick auf Habitatstruktur, Arteninventar und Beeinträchtigungen wurde der Fläche der Erhaltungszustand C zugeteilt. Typische Arten sind u.a. *Arrhenatherum elatius*, *Bromus erectus*, *Centaurea jacea*, *Daucus carota*, *Galium album*, *Knautia arvensis*, *Onobrychis viciifolia*, *Peucedanum carvifolia*, *Vicia sepium*. Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich die ebenfalls als Magere Flachland-Mähwiese mit Erhaltungszustand B kartierte Fläche BT-6808-0656-2022 (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Amtlich kartierte Biotope = Grüne Schrägschraffur

### 3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

#### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

| Schutzgut/-güter                        | Betrachtungsraum                                    |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen | Geltungsbereich des Bebauungsplans/Teiländerung FNP |
| Tiere, Biodiversität                    | Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 50 m   |
| Landschaft, Mensch                      | Einsehbarkeit hier ca. 500 m Umkreis                |

### 3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

| Wirkfaktor                          | baubedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt |
|-------------------------------------|------------|---------------|-----------------|
| Flächenumwandlung/-inanspruchnahme  | x          | x             |                 |
| Bodenversiegelung/-teilversiegelung |            | x             |                 |
| Bodenverdichtung                    | x          |               |                 |
| Schadstoffemissionen                | x          |               |                 |
| Lärmemissionen                      | x          |               | x               |
| Lichtemissionen                     |            | x             | x               |
| Erschütterungen                     | x          |               |                 |
| Zerschneidung                       |            | x             |                 |

### 3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet (wird synonym zu Geltungsbereich benutzt) befindet sich in dem zur naturräumlichen Haupteinheit Saarland-Lothringisches Muschelkalk-Gebiet gehörenden *Naturraum Saar-Blies-Gau*, einer weitgehend von Muschelkalk geprägten mäßig bis stark strukturierten, eine hohe Biotopdichte aufweisen- den Mosaiklandschaft.

Der Geltungsbereich befindet sich unmittelbar westlich des Ortsausgangs von Bliesransbach Richtung Kleinblittersdorf direkt nordöstlich der L 105 auf einer von einer Wiese mittlerer Standorten mit Obstbaumreihe geprägten leicht nach Südosten geneigten Landwirtschaftsfläche auf Höhen zwischen 256 m ü. NN im Nordwesten und 249 m ü. NN im Südosten.

### 3.4 Flächen

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer als Grünland bewirtschafteten Landwirtschaftsfläche, die ein mittleres natürliches Ertragspotenzial aufweist (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

### 3.5 Geologie und Böden

#### 3.5.1 Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes befindet sich im Übergangsbereich der aus dem Mesozoikum stammenden Schichten des Unteren Muschelkalks und ungliederten quartären Ablagerungen (Lehm, Hangschutt, Terrassen). Aus diesen geologischen Ausgangsbedingungen haben sich mittel- bis tiefgründige aus schweren Lehmen bestehende vorwiegend mittel bis gering durchlässige Kalkbraunerden entwickelt, die den schweren Böden nach GAP KondV zuzuordnen sind (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

#### 3.5.2 Vorbelastungen

Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet vor allem durch die landwirtschaftliche Nutzung gering beeinträchtigt.

### 3.5.3 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

#### Ertragspotenzial

Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs verfügen, den naturraumtypischen Böden weitgehend entsprechend, bei Acker- und Grünlandzahlen zwischen 39 und 40 über ein mittleres natürliches Ertragspotenzial (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

#### Speicher- und Reglerfunktion

Bei der Speicher- und Reglerfunktion handelt es sich um die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und abzapfend. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen. Die lokalen Böden haben ein geringes Wasserspeichervermögen sowie ein mittleres Nitratrückhaltevermögen (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

#### Biotische Lebensraumfunktion

Bei dieser Bodenfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für eine spezifische Flora und Fauna bewertet. Demzufolge besitzen naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geoökologischen Eigenschaften regional seltene Böden eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die im Plangebiet anstehenden Böden stellen im Naturraum weit verbreitete Carbonat haltige Böden mit geringem Wasserspeichervermögen und mit mittlerem Basenhaushalt dar. Sie haben damit eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Lebensraumfunktionen (GEOPORTAL SAARLAND 2026).

#### Fazit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben damit eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, besondere Funktionen bestehen nicht.

### 3.5.4 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und -verdichtung
- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung durch Grundwasserspiegeländerungen

#### Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen und die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung ist, wird die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als mittel eingestuft.

#### Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und -umlagerung

Hier nimmt die Empfindlichkeit ebenfalls in Abhängigkeit der Bedeutung der Böden zu. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich als mittel zu bezeichnen.

#### Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion

Allgemein gilt, dass die Böden bzw. Bodenhorizonte umso stabiler sind, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist. Die hier vorliegenden schweren Lehme haben daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Die Böden weisen in Verbindung mit der geringen Neigung der Fläche eine geringe Erosionsgefährdung durch Wasser auf.

### Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen

Die Böden im Plangebiet sind nicht von Grundwasser beeinflusst und daher gering empfindlich gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen.

#### Fazit

Damit kann die Gesamtempfindlichkeit des Bodens gegenüber Vorhabenwirkungen generell als mittel eingestuft werden.

### 3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund des offenen Charakters der Fläche hat sie eine lokal bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungs- und -transportgebiet überwiegend in südöstliche Richtungen. Aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie des Geltungsbereich unmittelbar oberhalb von Siedlungsgebieten besteht ein direkter Siedlungsbezug.

### 3.7 Wasser

Im Geltungsbereich sind weder stehende noch fließende Gewässer vorhanden. Das am nächsten liegende Fließgewässer, der Niederwieser Bach ist bereits mehr als 180 m vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt.

Gemäß den vorliegenden Hydrogeologischen Karten befindet sich das Plangebiet im Bereich von Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen und ist dem Grundwasserkörper des Buntsandsteins und dem Muschelkalk der Oberen Saar zuzuordnen.

Aus der Starkregengefahrenkarte des Saarlandes lässt sich kein erhöhtes Überflutungsrisiko, ableiten (GEO-PORTAL SAARLAND, 2026).

### 3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

#### 3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Ein colliner bis submontaner mesophiler Kalkbuchen-Wald stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans die potenzielle natürliche Vegetation dar.

#### 3.8.2 Lebensraumtypen

Die Kartierung der Lebensraumtypen (Biotoptypen) im Geltungsbereich wurde in einer ersten Begehung im Februar 2026 gemäß der im Saarland verwendeten Erfassungseinheiten des Leitfadens zur Eingriffs-Bewertung vorgenommen. Die kartierten Biotoptypen werden in einem vorläufigen Biotoptypenplan dargestellt. Im Mai 2026 erfolgt eine erneute Kartierung der Flächen, um belastbare Aussagen über die bioökologische Qualität der den Geltungsbereich kennzeichnenden Biotoptypen zu erhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von einer Wiese frischer Standorte mit Obstbaumreihe aus Apfel- und Kirschen-Hoch- und Mittelstämmen sowie einer Walnuss geprägt.

##### 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Der prägende Biotoptyp im Plangebiet ist eine voraussichtlich teilweise oder komplett die Qualität einer Mageren Flachland-Mähwiese des LRT 6510 aufweisende Wiese frischer Standorte.

Die vorläufige Kartierung ergab folgendes Arteninventar: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weißblütiges Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea agg.*), Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) sowie Wolliger und Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium molle*, *G. dissectum*).

*Die mäßig artenreiche Wiese (2.2.14.2) wird vorläufig mit  $21 \times 0,7 = 14,7$  Ökopunkten bewertet.*

#### Obstbaumreihe (2.12)

Die Obstbaumreihe besteht aus 6 Obstbaum-Hoch- und Mittelstämmen u.a. aus Apfel, Walnuss und Kirsche. Die am nordwestlichen Rand des Geltungsbereich wachsende Walnuss, zeigt Ansätze zur Höhlen- und Spaltenbildung. Die anderen Obstbäume nicht. Im Zuge der Begehung wurden keine Nester oder Höhlen festgestellt.

*Die Obstbaumreihe wird vorläufig mit  $27 \times 0,6 = 16,2$  Ökopunkten bewertet.*

#### Erdweg (3.2) und Fläche zum „Selbstpflücken“ (2.14)

Im Norden grenzen ein Erdweg und eine Fläche zum Selbstpflücken von Blumen den Geltungsbereich ab, bzw. ragen darüber hinaus.

#### Biotoptypen im Umfeld

Im Umfeld des Geltungsbereich treten eine Obstbaumreihe, eine Streuobstwiese, Baumhecken aus brachgefallenen Obstbaumreihen sowie eine von Nadelgehölzen geprägte Hecke auf.

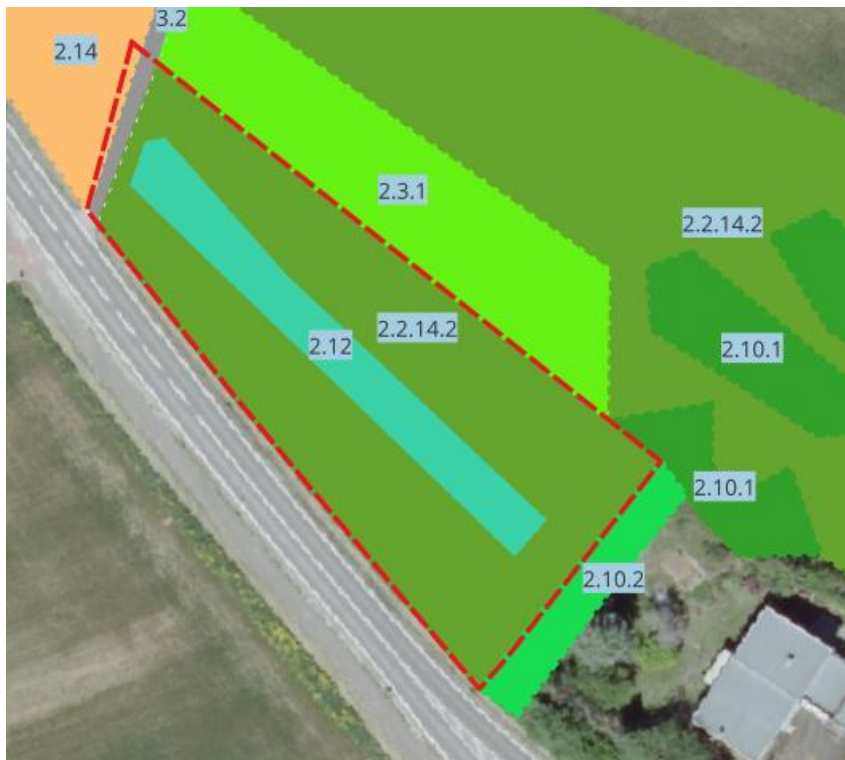


Abbildung 5: Biotoptypen im Geltungsbereich (rot gestrichelt), Biotopkürzel vgl. Text.

### **3.8.3 Fauna**

#### **Zufallsbeobachtungen und Auswertung vorhandener Daten**

Aufgrund der winterlichen Jahreszeit zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Aktivitäten von Tieren im Geltungsbereich und dessen Umfeld beobachtet werden. Angesichts der unmittelbaren Lage an einer mittelstark befahrenen Landstraße, wobei der Maximalabstand zum Straßenrand ca. 40 m beträgt, ist mit keinen störungsempfindlichen Vogelarten wie Feldlerche, die zu Straßen 50 m und mehr Abstand einhält, zu rechnen.

Die Auswertung der Daten von FFIPS 2026 sowie der Artenhinweise aus dem Geoportal des Saarlandes ergaben im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs u.a. einen aus 1988 stammenden Nachweis der Nachti-gall sowie 2013 einen Nachweis der Zauneidechse in der Bliesbolchener Straße in Bliesransbach.

## **Avifauna**

Der Geltungsbereich hat aufgrund seiner Lage innerhalb des Belastungsbandes der L 105 sowie des oben beschriebenen Biotopgefüges keine Bedeutung als Habitat für Brutvögel, jedoch als Nahrungshabitat für Greifvögel und als Nahrungshabitat charakteristischer meist weit verbreiteter Kleinvogelarten des Offen- und Halboffenlandes wie Amsel, Feldlerche, Meisen- und Grasmückenarten, Goldammer sowie eine potenzielle Bruthabitatfunktion für Höhlenbrüter wie Star.

## **Reptilien und Amphibien**

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Biotopstruktur keine Bedeutung als essentieller Lebensraum (vgl. Kapitel 3.8.2) artenschutzrechtlich relevanter Reptilien- und Amphibienarten.

## **Schmetterlinge**

Wie aus Kapitel 3.8.2 hervorgeht, gibt es im Plangebiet keine Biotope, die sich als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten eignen.

## **Wildkatze**

Gemäß vorliegenden Erkenntnissen befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem Landschaftsraum, der sich nicht innerhalb des besiedelten Gebietes des saarländischen Wildkatzenvorkommens befindet.

Das Plangebiet selbst weist zudem keine Strukturen auf, die eine Eignung als Nachzucht- oder Ruhestätte für die Wildkatze haben. Zudem befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Ortsnähe zu dem im Zusammenhang bebauten Bereich von Bliesransbach. Ortschaften und deren Umfeld werden von Wildkatzen gemieden.

## **Haselmaus**

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Biotoptypenstruktur sowie seiner Lage unmittelbar in der freien Landschaft weit weg von größeren Gehölzen oder Wäldern keinen geeigneten Lebensraum für Haselmäuse dar.

## **Fledermäuse**

Dem Plangebiet kommt aufgrund seines Biotoptypengefüges bis auf potenzielle Quartiere in der älteren Walnuss zwar keine Bedeutung als Quartierhabitat jedoch eine lokale Bedeutung als Jagdhabitat für die Fledermausfauna zu.

## **Käfer, Fische und Libellen**

Das Plangebiet wird von Offenlandbiotopen geprägt, während die offene Landschaft gliedernde Landschaftselemente wie Gewässer, Hecken, Feldgehölz und Streuobstwiesen- und weiden, Wald- oder Feuchtbiootope nicht vorkommen und damit vom Vorhaben nicht betroffen sind. Daher stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten der Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- und Vogelarten dar.

## **3.9 Immissionssituation**

Der Geltungsbereich befindet sich zwar in der Kernzone des Verdichtungsraum des Saarlandes, jedoch weit ab größerer Emittenten wie stark befahrener Straßen oder größerer Industriegebiete. Damit ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine erhöhte Belastung der Luft durch Feinstaub, Kohlenmonoxid, Ozon oder Stickoxide vorliegt. Die L 105 gehört als Landstraße 1. Ordnung bei einem täglichen Verkehrsaufkommen von 5.500 Kfz (Verkehrsmengenkarte des Saarlandes 2021) zu den mittel stark befahrenen Straßen im Saarland.

### 3.10 Kultur- und Sachgüter

#### Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird extensiv landwirtschaftlich genutzt. Die am nächsten gelegenen Waldflächen befinden sich knapp 300 m nordwestlich des Geltungsbereichs.

#### Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet befindet sich in einer strukturreichen von ortsrandnahen Obstbaumbeständen, großflächigem Grünland, Feldhecken und Waldinseln geprägten Mosaiklandschaft. Es hat aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der L 105 eine zu vernachlässigende Bedeutung als Ort für Erholung und Freizeit und ist im Hinblick auf Erholung nicht erschlossen.

Bedingt durch die hohe Vielfalt und Schutzwürdigkeit sowie die mittlere Schönheit und Eigenart ist die Landschaftsbildqualität im Plangebiet und daran angrenzend als mittel bis hoch einzustufen. Der Geltungsbereich selbst ist derzeit aufgrund der lokalen Topographie, Raumnutzung und Biotopstruktur vor allem nach Norden, Süden und Westen gut, nach Osten hin gering einsehbar.

#### Bau- und Bodendenkmäler

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich weder Boden- noch Baudenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich befindet sich zudem nicht innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. Gleichwohl kann das Vorkommen archäologischer, historischer wie prähistorischer Funde aufgrund bekannter keltischer, römischer und merowingischer Funde in der näheren und weiteren Umgebung per se nicht ausgeschlossen werden.

### 3.11 Mensch und Raum

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes befindet sich unmittelbar westlich von Wohngebieten des Kleinblittersdorfer Ortsteils Bliesransbach im Bereich von landwirtschaftlich als Grünland mit Obstbaumbeständen genutzten Flächen.

### 3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

## 4 Entwicklung des Umweltzustandes

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Geltungsbereich ist im aktuellen FNP des Regionalverbands Saarbrücken als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Diese soll im Zuge der derzeit parallelen Teiländerung des FNP's in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert werden. Daher dürfte sich zukünftig der Zustand von Natur und Landschaft nur in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung und des Klimawandels verändern.

### 4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

| Schutzgut                                    | Potentielle Vorhabenwirkungen*                                                                | Funktion                                                                      |
|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>     | Lärm                                                                                          | Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion                                       |
| <i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i> | Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung | Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.                                     |
| <i>Flächen</i>                               | Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit                                        | Produktionsfläche Land- oder Forstwirtschaft                                  |
| <i>Boden</i>                                 | Bodenversiegelung, -verdichtung                                                               | Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung |
| <i>Wasser</i>                                | Überbauung, Verlegung                                                                         | Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung                                     |
| <i>Luft, Klima</i>                           | Versiegelung, Überbauung, Barrieren                                                           | Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima                                 |
| <i>Landschaft</i>                            | Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität                | Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz                          |
| <i>Kultur- und Sachgüter</i>                 | Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung                                                | Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge                      |
| <i>*Aufführungen von Beispielen</i>          |                                                                                               |                                                                               |

#### 4.3 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es während der Bauphase zu Lärmimmissionen, die jedoch aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den unmittelbar an den Geltungsbereichen angrenzenden Wohngebieten von Bliesransbach führen werden. Die Lärmemissionen verursacht durch die geplante Nutzung als Feuerwehrgerätehaus erreichen generell keine umweltrelevanten Größenordnungen, bei Einsätzen kommt es jedoch zu kurzfristigen Überschreitungen der gebietsbezogenen Lärmpegel. Dies ist jedoch nach TA-Lärm möglich. Planbedingt kommt es zu keiner Zerschneidung bestehender Wegebeziehungen sowie zu keiner Einschränkung der Zugänglichkeit zur freien Landschaft, da der Feldweg, der den Geltungsbereich auf der westlichen Seite begrenzt, erhalten bleibt.

#### 4.4 Schutzgüter Flächen und Boden

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit einem Verlust von 2.437 m<sup>2</sup> Wiese und Obstbaumreihe im Bereich von Böden, die ein mittleres natürliches Ertragspotenzial sowie eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt aufweisen, verbunden.

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit einer Versiegelung/Teilversiegelung von 1.950 m<sup>2</sup> Boden (GRZ 0,6, einschl. Nebenanlagen (GRZ 0,8) bei einer Fläche von 2.437 m<sup>2</sup>) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu rechnen.

Zur Schonung des Bodens wird der Eingriff in das Schutzgut Boden auf das unbedingt Benötigte festgesetzt. Nicht nutzungsbedingt zu versiegelnde oder teil zu versiegelnde Bereiche werden naturnah entwickelt oder bleiben erhalten. Der Verlust von 1.950 m<sup>2</sup> Boden durch Überbauung oder Teilversiegelung wird extern ausgeglichen. Prioritär wird dabei versucht, nicht mehr benötigte versiegelte oder teilversiegelte Flächen zu entsiegeln oder teilzuentsiegeln.

#### 4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Zuge der späteren Erschließung und Bebauung des Geltungsbereichs kommt es zu einem kleinräumigen Verlust lokalklimatisch relevanter Flächen. Da jedoch aufgrund der Nutzungs- und Biotopstruktur in der Umgebung (Acker- und vor allem Grünland, Kleingehölze) die geländeklimatische Ausgleichsfunktion des

Ortsrandes samt angrenzender Offenlandschaft erhalten bleibt und zudem zur Verbesserung des Kleinklimas im Geltungsbereich Maßnahme **M3** Dach- und Fassadenbegrünung geplant ist, sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Geländeklima zu vernachlässigen.

#### 4.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Um auch weiterhin eine möglichst hohe Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers über naturnahe Flächen sicherstellen zu können, wird auf allen zukünftig baulich nicht beanspruchten Bereichen ein vegetationsfähiger Boden hergestellt bzw. bleibt als solcher erhalten und wird begrünt. Da sich das Plangebiet jedoch in einem Landschaftsraum befindet, dessen Untergrund für eine Oberflächenwasserversickerung nur bedingt geeignet ist, wird dies nur zu geringen Versickerungsleistungen führen.

Der Geltungsbereich ist laut Starkregengefahrenkarte des Saarlandes im Falle von Starkregenereignissen kaum betroffen (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in die öffentliche Kanalisation und von dort in eine Kläranlage geleitet.

#### 4.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Planbedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust von 2.437 m<sup>2</sup> Wiesen und Obstbaumreihen. Bei beiden Biototypen handelt es sich aufgrund ihrer Struktur- und Artenvielfalt um aus naturschutzfachlicher Sicht durchschnittlich ausgeprägte und im Saarland noch weit verbreitete Biototypen. Weiter sind aufgrund der Biotopstruktur sowie der bekannten Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Saarland keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Verluste von Jahres- oder Saisonhabitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten. Der Biotopbestandswert, ermittelt nach dem vereinfachten Verfahren, beträgt vorläufig 36.586 Ökopunkte.

Tabelle 5: Vorläufiger Biotopbestandswert nach Leitfaden (2001), vereinfachtes Verfahren

| Nr.          | Biototyp                 | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Biotopwert | Bestandswert  |
|--------------|--------------------------|--------------------------|------------|---------------|
| 2.2.14.2     | Wiese frischer Standorte | 1.977                    | 14,7       | 29.062        |
| 2.12         | Obstbaumreihe            | 460                      | 16,2       | 7.452         |
| 3.2          | Erdweg                   | 72                       | 1          | 72            |
| <b>Summe</b> |                          | <b>2.509</b>             |            | <b>36.586</b> |

#### 4.8 Schutzgut Landschaft

Planbedingt kommt es zur Überbauung eines kleinen ortsnahe Ausschnitts einer strukturreichen Agrarlandschaft, der aufgrund seiner Struktur, Erschließungssituation, geringen Größe und geringen Einsehbarkeit nach Osten eine zu vernachlässigende Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung hat. Da jedoch nach Norden das neuzubauende Feuerwehrgerätehaus sichtbar ist, erfolgt dort zur landschaftsgerechten Einbindung des Geltungsbereichs eine aus naturraumtypischen Arten bestehende Eingrünung vgl. **M2**) gepflanzt. Damit sind in Verbindung mit weiteren Festsetzungen des Bebauungsplans wie M1 und M3 keiner erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Landschaft zu erwarten. Das geplante Feuerwehrgerätehaus wird sich daher landschaftsverträglich in die Umgebung einbinden lassen. Ein zusätzlicher Ausgleich für das Landschaftsbild ist daher nicht erforderlich.

#### 4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler betroffen. Im Fall von landesgeschichtlich relevanten Funden wird nach den einschlägigen Vorgaben des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes verfahren u.a. Anzeigepflicht von Bodenfunden und Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG).

## 5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Der naturschutzfachlich zu erbringende Ausgleich wird durch die in Kapitel 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen soweit wie möglich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht. Da dies jedoch nicht vollständig erfolgen kann, wird eine zusätzliche Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereichs im Sinne des § 15 Absatz 3 BNatSchG auf das unbedingt Nötige minimiert.

Dies wird dadurch erreicht, indem

- während der Bauphase die einschlägigen Vorschriften zum Schutze des Bodens eingehalten werden,
- umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Wassers wie versickerungsfähige Beläge im Bereich von Kfz-Stellplätzen sind einschließlich deren Zu- und Abfahrten festgesetzt werden,
- Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, weder versiegelt noch teilversiegelt werden, sondern erhalten bleiben und vegetativ angelegt und mit regionalem Saatgutmischungen oder gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden,
- pro 200 m<sup>2</sup> überbaubarer Fläche 1 naturraumtypischer Laubbaum oder Obstbaum-Hochstamm regionaltypischer Sorten gepflanzt werden sowie
- vorhandene Obstbäume im nicht überbaubaren Bereich erhalten bleiben
- sowie eine Dach- und Fassadenbegrünung erfolgt.

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt und in den Bebauungsplan aufgenommen:

#### V1 Schutz des Bodens

Zum Schutz des Bodens werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet. Zudem werden Fahrzeuge eingesetzt, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind.

#### V2 Wasserdurchlässige Beläge

Kfz-Stellplätze einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten werden ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenes Wabenfugenpflaster, etc.) und versickerungsfähigem Unterbau ausgeführt. Ausnahmen sind wie im Bebauungsplan beschrieben möglich.

#### V3 Rodungszeiten und Quartierkontrolle

Die Herstellung der erforderlichen Lichtraumprofile sowie Gehölzentnahmen erfolgen vor Durchführung der Bauarbeiten zum Schutz des Gesamtbestandes fachgerecht unter Beachtung der DIN 18920, ZTV Baumpflege sowie der RAS-LP 4 unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit 01. Oktober bis 28. Februar. Die Flächen auf denen Bäume und/oder Sträucher entnommen werden, werden bis Ende Februar geräumt, während die Wurzelstöcke bis zur Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung ca. Ende April zum Schutz potenziell vorkommender Reptilien im Boden verbleiben. Die zu entnehmenden Obstbäume werden vor Baubeginn auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht.

#### V4 Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Biotope

Die unmittelbar nordöstlich und südöstlich (Grünland, Streuobstwiese, Baumhecken) an den Geltungsbereich angrenzenden naturschutzfachlich hochwertigen Biotope, die teilweise auch als FFH-LRT amtlich kartiert worden sind, werden bauzeitlich gemäß DIN 18920 durch Errichtung eines

Vegetationsschutzzaunes oder Kennzeichnung und Sicherung durch Flatter- oder Trassierband vor möglichen Beeinträchtigungen geschützt.

#### V5 Schutz Artenschutzrechtlich relevanter Arten

Zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (u.a. Avifauna, Fledermäuse) werden vor Durchführung von Rodungsarbeiten oder anderer Maßnahmen zur Baufeldfreimachung die betroffenen Baumbestände und deren Saumstrukturen auf mögliche Tiervorkommen, vorhandene Quartiere und/oder auf Besatz (u.a. Fledermäuse) kontrolliert. Je nach Ergebnis werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde weiterführende Maßnahmen zur Vermeidung, CEF- oder Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt.

#### V6 Ökologische Baubegleitung

Die Vorbereitung und Umsetzung der beschriebenen landespflegerischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung vorbereitet und überwacht.

## 5.2 Grünordnerische Festsetzungen

### M1 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB

Hierzu wird gemäß § 9 (1) Nr.25a festgesetzt, dass je 200 m<sup>2</sup> überbauter Grundstücksfläche ein Laubbaum/Stammbusch von mindestens 14-16 cm Stammumfang in 1 m Höhe zu pflanzen und möglichst dauerhaft, mindestens jedoch für 20 Jahre zu erhalten ist. Es werden Gehölze des Herkunftsgebiets „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, JANUAR 2012) verwendet. Neben den genannten Laubbäumen können auch Obstbaum-Hochstämme regionaler Sorten mit einem Stammumfang von 10-12 cm angepflanzt werden.

Dabei werden u.a. folgende Arten verwendet:

Tabelle 6: Pflanzliste Laubbäume

| Artnamen botanisch         | Artnamen deutsch |
|----------------------------|------------------|
| <i>Acer campestre</i>      | Feld-Ahorn       |
| <i>Acer platanoides</i>    | Spitz-Ahorn      |
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Berg-Ahorn       |
| <i>Carpinus betulus</i>    | Hainbuche        |
| <i>Prunus avium</i>        | Vogel-Kirsche    |
| <i>Quercus robur</i>       | Stiel-Eiche      |
| <i>Sorbus torminalis</i>   | Elsbeere         |
| <i>Tilia cordata</i>       | Winter-Linde     |

### M2 Grünfläche

Das Plangebiet wird gegenüber dem Außenbereich randlich durch eine Grünstruktur (u.a. Hecke aus naturraumtypischen Arten oder eine Baumreihe) abgegrenzt. Hiervon ausgenommen ist der Bereich entlang der Fechinger Straße (L 105), sowie eine ggf. zu errichtende Einfahrt im Bereich des Feldwirtschaftsweges.

Es wird eine Hecke aus heimischen, standorttypischen Straucharten (z.B. ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Liguster, Hunds-Rose, Hasel, Feld-Ahorn, Str. 2xv 60-100, Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m) angepflanzt oder eine Pflanzung von Alleebaum-Hochstämmen mit hoher Pflanzqualität (3xv aus extra weitem Stand STU mind. 16-18, Pflanzabstand 12-15m) vorgenommen.

### M3 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Als ökologischer Ausgleich wie als Gestaltungsmaßnahme sowie als Klimaanpassungsmaßnahme, die zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dient, erfolgt eine Dach-

oder Fassadenbegrünung. Für die Dachbegrünung erfolgt eine differenzierte Planung, die Substrat, Aufbau und zu verwendendes Pflanzenmaterial definiert.

#### M4 Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Zur Förderung synanthroper Arten werden je Gebäude (bestehend wie neu) mindestens zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (z.B. Schwalben, Mauersegler) installiert, gepflegt und dauerhaft erhalten; heißt, Abgänge werden ersetzt. Zudem werden, um Störungen oder Anlockung von Insekten zu vermeiden, insektenfreundliche Beleuchtungssysteme mit möglichst keinen kurzweiligen (blauen) Lichtanteilen verwendet.

### 5.3 Externe Kompensationsmaßnahmen

Externe Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von 23.634 Ökopunkten sind notwendig, um den naturschutzfachlichen und –rechtlichen Ausgleich zu erbringen. Dabei sollte vorrangig versucht werden, nicht mehr benötigte versiegelte oder teilversiegelte Flächen zu entsiegeln und einer naturnahen Nutzung zuzuführen oder naturnahe Biotoptypen entwickelt.

## 6 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Vorhabenbedingt sind für folgende Schutzgüter aufgrund der räumlichen Reichweite der einzelnen Vorhabenwirkungen mögliche kumulative Wirkungen zu erwarten.

Tabelle 7: Schutzgüter und kumulative Wirkungen

| Schutzgut                                       | Mögliche Vorhabenwirkung                                                                                        | Reichweite                | Betroffenheit    |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------|
| Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit | Lärm                                                                                                            | Nur wenige Meter          | keine            |
|                                                 | Visuelle Wirkung                                                                                                | Mehrere hundert Meter     | möglich          |
| Flächen, Boden, Wasser, Klima                   | Flächeninanspruchnahme, Versiegelung                                                                            | lokal                     | keine            |
| Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt    | Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung<br>Habitats/Teilhabitate Großraumbeanspruchender Vogelarten | lokal                     | keine            |
| Landschaft                                      | Zerschneidung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes                                                           | Mehrere Kilometer         | möglich          |
| Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter         | Flächeninanspruchnahme<br>Blickbeziehungen                                                                      | Lokal<br>Wenige Kilometer | keine<br>möglich |

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben nicht zu erwarten.

## 7 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden nachfolgend im Rahmen einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen.

### 7.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG stellt die rechtliche Grundlage im Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten u.a. bei Plan- und Genehmigungsverfahren dar.

Demzufolge hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu beurteilen, ob die mit o.g. Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können bzw. werden und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in Tabelle 9 dargestellten Verbotstatbestände

Tabelle 8: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG

| § 44 BNatSchG (1) | Text des BNatSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nr. 1</b>      | Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,                                                                                                                         |
| <b>Nr. 2</b>      | Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, |
| <b>Nr. 3</b>      | Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören                                                                                                                                                                             |
| <b>Nr. 4</b>      | Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.                                                                                                                                                         |

Zentrale Aufgaben des vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände.

Dies umfasst die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG) einschließlich der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt Verbotstatbestände würden eintreten sowie ggf. die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG.

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

## 7.2 Bestandsaufnahmen

Als relevante Grundlage werden ausgewertet:

- Biotoptypenkartierung des Umweltberichts 2026 (siehe Kapitel 3.8.2)
- Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten der relevanten Raster (GEOPORTAL SAARLAND, 2026), der Daten des FFIPS 2026 sowie

Als artenschutzrechtlich relevante Arten werden die Arten betrachtet, die in den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannt sind (vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARTENSCHUTZ, OHNE JAHR).

Faunistische Untersuchungen sind nach gegenwärtigen Kenntnissen aufgrund der landschaftsökologischen Raumstruktur sowie angrenzender Nutzungen (vgl. Kapitel 3.8) nicht erforderlich.

### 7.3 Auswertung vorhandener Daten

Die Auswertung des ABSP-Artpools sowie des ABDS-Daten und der Daten des FFIPS 2026 ergaben keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder unmittelbar daran angrenzend (FFIPS 2026, GEOPORTAL SAARLAND, 2026, vgl. auch Kapitel 3.8.2).

### 7.4 Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten

Der Geltungsbereich wird von einer mäßig artenreichen Wiese frischer Standorte (ggfs. auch FFH-LRT 6510) und einer aus 6 Obstbäumen (Hoch- und Mittelstämmen) bestehenden Obstbaumreihe, wovon ein Baum, die im Nordosten wachsende Walnuss einen potenziellen Habitatbaum für Höhlenbrüter wie Star oder Männchenquartiere für Fledermäuse darstellt, geprägt.

Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen, der waldbewohnenden Käfer- oder Vogelarten sowie auf die Betrachtung aller Fledermausarten, Wildkatze und Haselmaus verzichtet werden, da in keine Habitatstrukturen eingegriffen wird, die für diese Arten essentielle Lebensräume darstellen.

#### Avifauna

Aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet und der durch die vorhandenen Vorbelastungen (Straße, Wohngebiete) hervorgerufenen Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Unruhe sind dort störungsempfindliche Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes nicht zu erwarten. Störungsunempfindliche Hecken- oder Baumbrüter wie Amsel, Goldammer oder Grasmückenarten sind in den Kleingehölzen der näheren und weiteren Umgebung des Plangebiets als Brutvögel zu erwarten. Während das Vorkommen v.a. während ihrer Brutzeit störungsempfindlicher Arten wie Neuntöter aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Straße, Siedlung) und landschaftsökologischen Raumstruktur nicht zu erwarten ist. Das gleiche trifft für den Offenlandbewohner und Kulissenflüchter Feldlerche zu, die aufgrund der Nähe zu Straße und Kleingehölzen im Plangebiet keine geeigneten Habitat vorfindet. Da die o.g. Vogelarten das Plangebiet auch künftig als Nahrungshabitat und ggfs. als Bruthabitat nutzen können, ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Avifauna bei Umsetzung der in Kapitel 5.1 genannten Maßnahmen auszuschließen.

#### Schmetterlinge

Aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und autoökologischen Ansprüche der in o.g. Liste des LUA genannten Schmetterlingsarten sind keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlinge im Geltungsbereich zu erwarten. Da im Geltungsbereich weder Feuchtgrünland noch Feuchtbrachen vorkommen, die geeignete Lebensräume, vor allem Larval-Lebensräume für den Großen Feuerfalter darstellen, kann ein Vorkommen dieser FFH-Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Herpetofauna

Die im Saarland als artenschutzrechtlich relevant eingestuft Amphibienarten wie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch sowie die Wechselkröte benötigen entweder Abgrabungen, Bergbaugelände, Gewässernähe, Stillgewässer, Sandgebiete oder Lehmäcker.

Diese Habitate kommen im Geltungsbereich jedoch nicht vor. Daher kann an dieser Stelle das Eintreten der Verbotstatbestände des §44 Abs.1 BNatSchG im Hinblick auf Amphibien ausgeschlossen werden und daher eine weiterführende Untersuchung der Amphibien entfallen.

Die drei Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse bevorzugen als Habitatstrukturen Blockhalden und Felsen, Bahndämme, Mauern, vegetationsarme Flächen, Abgrabungen oder Halbtrockenrasen benötigen, die alle im Geltungsbereich nicht auftreten. Eine vertiefende Untersuchung der Reptilien kann daher auch entfallen.

## 7.5 Einzelartbetrachtungen

Aufgrund der in Kapitel 7.2-7.4 genannten Gründe konnte das Eintreten artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten wird daher bei Berücksichtigung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 8 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen keine Geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG/§ 22 SNG vor. Laut der in 2022 durchgeführten amtlichen Biotopkartierung ist der größte Teil des Plangebiets als FFH-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiese Erhaltungszustand C bewertet. Ob dies auch gegenwärtig noch zutrifft wird im Rahmen der im Mai 2026 erfolgenden Biotoptypenkartierung überprüft werden. Sollte sich bestätigen, dass es sich um einen FFH-LRT 6510 handelt, ist im Verhältnis 1:1 ein externer funktionaler Ausgleich zu schaffen. Dieser beträgt maximal ca. 0,24 ha.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 7) zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung der Planung nach derzeitigen Erkenntnissen bei Einhaltung der in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

Damit sind vorhabenbedingt keine Umweltschäden im Sinne des § 19 BNatSchG zu erwarten.

## 9 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Aufgrund möglicher zu erwartender Vorhabenwirkungen und der Schutzgebietskulisse im Wirkraum des Vorhabens (Kapitel 2.3) ist sicher davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten kommen wird.

## 10 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist.

Die vorläufige Bilanzierung (Tabelle 10) zeigt, dass der Eingriff nicht vollständig im Geltungsbereich erbracht werden kann. Es verbleibt ein externer Kompensationsbedarf von 23.634 Ökopunkten. Dieser ergibt sich aus der Differenz des Bestandswerts von 36.586 Ökopunkten und dem Planwert 12.952 Ökopunkten.

Tabelle 9: Biotopwert nach dem Eingriff (vorläufiger Planzustand)

| Biotoptyp                                   | Fläche /Anzahl                    | Biotopwert | Planwert      |
|---------------------------------------------|-----------------------------------|------------|---------------|
| Verkehrsfläche: Feldweg                     | 72m <sup>2</sup>                  | 01         | 72            |
| Vegetationsbestimmte Freifläche (M2)        | 1.204 <sup>2</sup> m <sup>2</sup> | 10         | 12.040        |
| Pflanzung von Hochstämmen (M1)              | 7 Stck.                           | 120        | 840           |
| Baugebiet/Versiegelbare Fläche <sup>3</sup> | 1.233 m <sup>2</sup>              | 0          | 0             |
| <b>Planwert</b>                             | <b>2.509 m<sup>2</sup></b>        |            | <b>12.952</b> |

<sup>2</sup> 1.584 m<sup>2</sup> abzüglich Fläche des Feldwegs (72 m<sup>2</sup>)

<sup>3</sup> GRZ 0,8, da Überschreitung der GRZ von 0,6 durch Nebenanlagen möglich.

## 11 Prüfung von Planungsalternativen

Das geplante „Feuerwehrgerätehaus Bliesransbach“ grenzt unmittelbar an vorhandene Straßen an und liegt unmittelbar am Ortsrand des Kleinblittersdorfer Ortsteils Bliesransbach und bis auf die Lage im Regionalpark Saar und der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Bliesgau, von denen keine reglementierenden Vorgaben ausgehen, außerhalb von Schutzgebieten und darüber hinaus weder nicht im Bereich amtlich kartierter Geschützter Biotope nach §30 BNatSchG/§22 SNG, jedoch im Bereich des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510 mit Erhaltungszustand C).

## 12 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden grundsätzlich keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

Vorhandene Lücken bei UVP-Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt werden durch die in 2026 durchzuführende Biotoptypenkartierung sowie die Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens geschlossen.

## 13 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Derzeit sind hierzu keine Angaben machbar.

## 14 Zusammenfassende Darstellung

Der vorliegende Umweltbericht erfasst und bewertet basierend auf einer Bestandsanalyse der im BauGB genannten UVP-Schutzgüter die voraussichtlichen planbedingten Auswertungen auf Mensch und Umwelt einerseits anhand der Auswertung vorhandener und zugänglicher Daten. Andererseits werden vorhandene Lücken im Datenbestand durch eine im Mai 2026 zu aktualisierende Biotoptypenkartierung vor Ort geschlossen.

Aus den durchgeführten Analysen und Untersuchungen ergibt sich derzeit und damit vorläufig Folgendes:

Der 2.509 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Bliesransbach“ befindet sich einschließlich seines Wirkraums außer innerhalb des Regionalparks Saar und der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Bliesgau von denen keine Reglementierungen ausgehen, nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Natur- oder Wasserrecht.

Im Geltungsbereich und daran angrenzend treten keine Geschützten Biotope nach §30 BNatSchG/22 SNG, während Teilräume im Zuge der amtlichen Biotopkartierung 2022 als FFH LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese mit Erhaltungszustand C erfasst und bewertet worden sind.

Der Geltungsbereich, der im Bereich einer strukturreichen ortsnahe Agrarlandschaft liegt, weist mittel- bis tiefgründige aus schweren Lehmen bestehende vorwiegend gering durchlässige Kalkbraunerden auf, die von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt sind und vorhabenbedingt durch eine planbedingte Versiegelung und Teilversiegelung von ca. 1.950 m<sup>2</sup> beeinträchtigt werden.

Die vorliegende Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der UVP-Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und Mensch.

Der Geltungsbereich, der von einer Obstbaumreihe und einer Wiese frischer Standorte geprägt wird, hat keine Bedeutung als essentieller Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG innerhalb des Geltungsbereichs ist daher bei Umsetzung der in Kapitel 5.1 und 5.2 genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

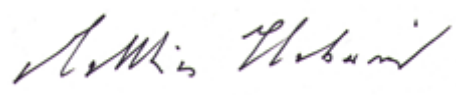
Der naturschutzfachliche Ausgleich, der nach dem vereinfachten Verfahren des Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MfU, 2001) ermittelt wurde, wird durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs sowie durch

eine noch zu bestimmende externe Kompensations- oder gemeindeeigene Ökokontomaßnahme ausgeglichen werden können.

Aus derzeitiger und damit vorläufiger Sicht stehen einer Umsetzung des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus Bliesransbach“ im Kleinblittersdorfer Gemeindeteil Bliesransbach keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 09.04.2026

*Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel*



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

## 15 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (Stand: 22.06.2022).

BMU; Bundesministerium für Umwelt (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

Geoportal Saarland (2026): u.a. Schutzgebiete, Böden, Tier- und Pflanzenvorkommen, Wasser, Geologie, Hydrogeologie.

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2026): Feuerwehrgerätehaus; Bebauungsplan in der Gemeinde Kleinblittersdorf, Gemeindeteil Bliesransbach.

Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.

Regionalverband Saarbrücken (2026): Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.